

Internationale Bewerber

Bildungsinländer und EU-Bürger, die deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, können sich bei hochschulstart.de für Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie bewerben.

Zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt sind:

- Bildungsinländer, d. h. jene Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.
Als Bildungsinländer gelten auch jene Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung für den nunmehr gewünschten Studiengang erst durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben. Diese bewerben sich bei hochschulstart.de als Zweitstudienbewerber (vgl. Abschnitt Zweitstudium.)
- Ausländische EU-Bürger, d. h. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die nicht der Europäischen Union angehören; das sind Island, Liechtenstein und Norwegen.
- In der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S.35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind.

Ausführliche Informationen zur Studienberechtigung finden Sie unten auf dieser Seite. Dort finden auch Deutsche, die ihre HZB im Ausland erworben haben bzw. eine "Internationale Schule" in Deutschland besucht und eine HZB nicht nach deutschem Recht erworben haben, weitere Hinweise zu ihrer Studienberechtigung.

Deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber aus dem Ausland, die ein Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, stellen bitte Ihren Zulassungsantrag wie Erststudienbewerber.

Ausländische Studienbewerber, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen und nicht deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, müssen sich direkt bei den Hochschulen bewerben. Dort erhalten Sie auch die Bewerbungsunterlagen und finden Informationen zu den Zulassungsbedingungen der jeweiligen Hochschule. Dies gilt auch für ausländische Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und nun ein zweites Studium an einer deutschen Hochschule anstreben.

Der Zulassungsantrag muss in der Regel zu einem

- Sommersemester am 15. Januar bzw. zu einem
- Wintersemester am 15. Juli (Ausschlussfristen)

bei der gewünschten Hochschule vorliegen.

Die Hochschulen können aber für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber - abweichend von der Regelung für Deutsche - die Vergabe der Studienplätze im Jahresrhythmus sowie als einzigen Bewerbungstermin den 15. Januar vorsehen. Erkundigen Sie sich bitte bei der gewünschten Hochschule nach der für Sie geltende Bewerbungsfrist.

Bewerbung ausländischer Studienbewerber über uni-assist

Für ausländische Bewerber, die zulassungsrechtlich nicht deutschen Bewerbern gleichgestellt sind und eine im Ausland erworbene Studienberechtigung vorweisen können, besteht die Möglichkeit, sich für eine Reihe von Hochschulen über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen, besser bekannt als uni-assist zu bewerben.

Wer sich über uni-assist bewerben kann und welche Hochschulen uni-assist-Hochschulen sind, erfahren Sie auf der Homepage von uni-assist. Dort finden Sie auch ausführliche Informationen und Hinweise über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens und was dabei zu beachten ist.

Bewerbung bei hochschulstart.de

Einteilung in Landesquoten

Über die Anträge wird grundsätzlich nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen entschieden. Deshalb teilt hochschulstart.de bei der Auswahl in der Abiturbestenquote die Studienplätze in 16 Landesquoten auf - eine Landesquote für jedes der 16 deutschen Bundesländer.

Die, den deutschen Studienbewerbern gleichgestellten Bewerber aus dem Ausland nehmen, sofern sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wie Deutsche an der Auswahl in der Quote des Bundeslandes teil, in dem sie ihr Zeugnis erworben haben. Andernfalls werden sie einer Landesquote zugewiesen.

Parkstudienzeiten in Deutschland schaden der Wartezeit

Parkstudienzeiten zählen nicht als Wartezeit. Als Parkstudium zählt jedes Semester, in dem man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Ein Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird also nicht als Parkstudium gewertet und mindert somit nicht die Wartezeit.

Ausländische Dienste können berücksichtigt werden

Ausländische Dienste (z. B. Militär- oder Zivildienst im Ausland) werden berücksichtigt, sofern sie einem deutschen Dienst gleichwertig sind.

Zu ausländischen Bescheinigungen, die dem Zulassungsantrag beigelegt sind (z. B. Bescheinigungen über einen geleisteten Dienst), benötigt hochschulstart.de die beglaubigte Kopie einer amtlichen Übersetzung.

Mehrere Wege, auf denen hochschulstart.de mit Ihnen in Kontakt tritt

Sobald Ihre schriftlichen Unterlagen mit Ihren online gemachten Angaben verglichen und von hochschulstart.de erfasst worden sind, wird Ihnen auf unserer Homepage das elektronische Kontrollblatt in Ihrem Nutzerkonto zur Verfügung gestellt. Im Kontrollblatt werden Sie auf mögliche Fehler oder Mängel bei Ihrer Antragstellung hingewiesen; im Idealfall wird Ihnen dort aber auch mitgeteilt, dass mit Ihrem Antrag alles in bester Ordnung ist.

In Ihrem Nutzerkonto finden Sie alle weiteren Informationen zum Stand Ihrer Bewerbung. Vom gespeicherten Antrag über das Kontrollblatt bis hin zum Endergebnis Ihrer Bewerbung, das sobald die Ergebnisse der Studienplatzvergabe feststehen, als .pdf-Bescheid angezeigt wird, sehen Sie immer den aktuellen Stand Ihrer Bewerbung.

Aber hochschulstart.de kommuniziert nicht nur online mit Ihnen, sondern auch auf dem Postweg, wenn die Ergebnisse der Studienplatzvergabe feststehen und rechtsverbindlich sind. Stellen Sie deshalb bitte sicher, dass Sie unter der von Ihnen im Antrag angegebenen Adresse erreichbar sind. Falls Sie umziehen, sorgen Sie bitte dafür, dass Sie postalisch erreichbar bleiben. Notfalls können Sie auch Angehörige bzw. Bekannte beauftragen, für Sie die Post in Empfang zu nehmen. Deshalb empfiehlt Ihnen hochschulstart.de zum Zeitpunkt des Bescheidversandes unter Ihrer Postanschrift persönlich erreichbar zu sein, da einige Hochschulen sehr kurze Einschreibfristen setzen und zum Teil persönliches Erscheinen bei der Einschreibung vorschreiben; erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihren Wunschhochschulen.

Hohe Anforderungen an Ihre Erreichbarkeit im Hochschulauswahlverfahren

Speziell während des Hochschulauswahlverfahrens werden hohe Anforderungen an Ihre Erreichbarkeit gestellt. Persönlich bedingte Abwesenheit oder Verhinderung aus selbst zu vertretenden Gründen führen nicht zu einer späteren Korrektur der Ranglisten. Nicht vorgelegte Unterlagen gehen zu Ihren Lasten.

Befindet sich Ihr Wohnsitz im Ausland und können Sie keine Kontaktadresse in Deutschland angeben, wenden Sie sich bitte zu den Terminen für einen Bescheidversand an Ihr Serviceteam unter:

E-Mail: [gruppe21\(at\)hochschulstart.de](mailto:gruppe21(at)hochschulstart.de)

Telefon: 01807 12 24 48 (14 Cent/Min. inkl. MwSt. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. inkl. MwSt. aus Mobilfunknetzen)

Falls Sie die Einschreibtermine verpassen sollten, verfällt eine erhaltene Zulassung.

Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Deutschen gleichgestellte ausländische Studienbewerber vergewissern sich bitte, dass ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auch in Deutschland zur Aufnahme des gewünschten Studiums berechtigt

Reicht das Zeugnis?

Deutschen gleichgestellte ausländische Studienbewerber vergewissern sich bitte, dass ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auch in Deutschland zur Aufnahme des gewünschten Studiums berechtigt.

Dies gilt auch für Deutsche,

- die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben
- die eine "Internationale Schule" in Deutschland besucht und eine Hochschulzugangsberechtigung nicht nach deutschem Recht erworben haben.

Ausführliche Informationen über die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise finden Sie unter <http://anabin.kmk.org>.

Bei der Bewerbung ist nicht nur eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, sondern auch eine

amtlich beglaubigte Kopie der amtlichen Übersetzung beizufügen, sollten die Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen. Staatlich geprüfte Übersetzer sind nur berechtigt, die eigenen Unterlagen zu beglaubigen.

Nicht EU-Bürger müssen sich ebenfalls bewerben, wenn deren Familienangehörige* EU-Bürger sind (gilt auch für Island, Liechtenstein und Norwegen) und in Deutschland wohnen und hier beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für verheiratete Bewerber.

Fügen Sie bitte in diesem Fall dem Antrag ein formloses Schreiben bei, in dem Sie erklären, dass Sie mit einem Bürger der EU (auch Island, Liechtenstein oder Norwegen) verheiratet sind.

* Im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S.35)

Die Durchschnittsnote berechnet hochschulstart.de, sofern sie nicht bereits vom zuständigen Ministerium (Bereich Kultus oder Zeugnisanerkennungsstelle) festgelegt worden ist. Weitere Hinweise finden Sie in einem Infoblatt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber - DSH

Ausländische Studienbewerber müssen bei der Einschreibung an der Hochschule (nicht gegenüber hochschulstart.de) deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die sie zum Studium an einer deutschen Hochschule befähigen.

Dieser Nachweis geschieht in der Regel durch die Ablegung der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber - DSH". Die Sprachprüfung findet bei der gewünschten Hochschule oder durch die Ablegung des Teils "Deutsch" im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg statt.

Es wird deshalb empfohlen, so früh wie möglich Kontakt mit dem Akademischen Auslandsamt der Wunschhochschule aufzunehmen, damit die DSH rechtzeitig abgelegt oder festgestellt werden kann, ob eine Befreiung von der Sprachprüfung möglich ist.

Die Gründe für eine Befreiung von der Sprachprüfung können dem § 8 Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011) entnommen werden.

Die örtlichen Prüfungsordnungen können sonstige Fälle der Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung regeln.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der DSH können also von Hochschule zu Hochschule leicht unterschiedlich sein; weitere Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte bei den Hochschulen und beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), Postfach 20 04 04, D-53134 Bonn (www.daad.de).

Informationen hierzu finden Sie auch auf den Seiten der Kultusminister Konferenz (KMK).